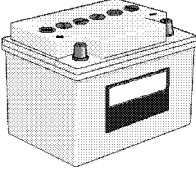



	Anschleppen	Abschleppen
Definition:	Ziehen eines Kraftfahrzeuges zur Inbetriebnahme als Kraftfahrzeug	Ziehen eines betriebsunfähigen Kfz von der Straße oder vom Abstellplatz zum nächsten Ziel: z. B. - zur nächsten geeigneten Werkstatt - zur Autoverwertung - zu einem geeigneten Abstellplatz - zur Wohnung des Käufers Die Strecke darf dabei 50 km nicht überschreiten. <u>Ausnahme:</u> bis zum Heimatstandort des Kfz 100 km Wird diese Strecke überschritten, liegt ein Schleppen ohne Genehmigung vor.
Beispiel:	ungenügende Leistung der Batterie 	defekter Anlasser, Motorschaden  <u>Ausnahme:</u> Benzinmangel ist „Schleppen ohne Genehmigung“ (unterschiedliche Entscheidungen), vgl. OLG Hamm v. 07.01.99, Nothilfegedanke ist gegeben, abschleppen ist möglich
Zulassung bzw. Betriebs-erlaubnis:	für ziehendes Kfz und angeschlepptes Fahrzeug sind Zulassung (bzw. BE) erforderlich	<u>hinteres Fahrzeug:</u> gem. § 18 / I StVZO ist keine Zulassung erforderlich; auch keine BE, da nicht in § 18 / II StVZO genannt
Fahrerlaubnis:	<u>vorderes Fahrzeug:</u> erforderliche FE für sein Kfz <u>hinteres Fahrzeug:</u> erforderliche FE für sein Kfz beide Fahrzeuge gelten als selbständige Kfz, nicht als Zug	<u>vorderes Fahrzeug:</u> erforderliche FE für sein Kfz § 6 / I FeV <u>hinteres Fahrzeug:</u> keine FE erforderlich, da Anhänger aber der Lenker muß ein geeigneter Fahrzeugführer i. S. § 31 StVZO sein
Steuer:	beide Fahrzeuge sind steuerpflichtig § 1 / I Nr. 1 KraftStG	<u>abgeschlepptes Fahrzeug:</u> keine Steuerpflicht § 3 Nr. 1 KraftStG, da gem. § 18 / I StVZO zulassungsfrei
Versicherung:	beide Fahrzeuge sind versicherungspflichtig gem. § 1 PflversG	<u>abgeschlepptes Fahrzeug:</u> keine Versicherungspflicht § 2 / I Nr. 6c PflversG, da der Anhänger von der Zulassung ausgenommen ist. § 10 a AKB versicherungsrechtliche Deckung über das ziehende Fahrzeug
Sonstiges:		<ul style="list-style-type: none"> - betriebsunfähig wegen technischer Mängel (Anlasser defekt), aus Sicherheitsgründen (Bremsen oder Beleuchtung ist ausgefallen) - beachte § 15 a StVO Verhaltensvorschriften - beim hinteren Fahrzeug kein amtl. Kennzeichen nötig - hinteres Fz. ist kein Anhänger i. S. § 18 / I StVZO - abgeschlepptes Fahrzeug muß nachts 2 rote Schlußleuchten und 2 rote Rückstrahler haben. Leuchtenträger möglich gem. § 49 a IX Nr. 7 StVZO - Seil oder Abschleppstange dürfen max. 5 m lang sein und müssen z. B. mit einem roten Lappen ausreichend gekennzeichnet sein § 43 / III StVZO.